



**OTIF/RID/RC/2016/33**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/33)

8. Juli 2016

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 23. September 2016)

### **Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN**

#### **Angabe der technischen Benennung im Beförderungspapier**

#### **Interpretationsfrage des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)**

### **Einleitung**

1. Aufgrund einer behördlichen Kontrolle in einem RID-Vertragsstaat gemäß Abschnitt 1.8.1 RID tauchte bei einem UIC-Mitglied die Frage auf, ob die Bestimmungen des Absatzes 5.4.1.4.1 auch für eine gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 Sondervorschrift 274 oder 318 evtl. erforderliche technische Benennung gelten.

### **Sprachenregelung in RID/ADR/ADN**

2. Der Absatz 5.4.1.4.1 lautet im RID/ADR/ADN wie folgt:

(RID:)

"Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor.

Zusätzlich zu den in den Unterabschnitten 5.4.1.1 und 5.4.1.2 vorgeschriebenen Angaben muss im dafür vorgesehenen Feld ein Kreuz angebracht werden, sofern das verwendete Beförderungspapier ein solches enthält, z.B. der Frachtbrief gemäß CIM oder der Wagenbrief gemäß dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)."

(ADR:)

"Ein Papier mit den Angaben gemäß den Unterabschnitten 5.4.1.1 und 5.4.1.2 kann auch ein solches sein, das bereits durch andere geltende Vorschriften für die Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger verlangt wird. Bei mehreren Empfängern dürfen die Namen und die Anschriften der Empfänger sowie die Liefermengen, die es ermöglichen, die jeweils beförderte Art und Menge zu ermitteln, auch in anderen zu verwendenden oder durch andere Vorschriften verlangten Papieren enthalten sein, die im Fahrzeug mitzuführen sind.

Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht internationale Tarife für die Beförderung auf der Straße oder Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

(ADN:)

"Ein Papier mit den Angaben gemäß den Unterabschnitten 5.4.1.1 und 5.4.1.2 kann auch ein solches sein, das bereits durch andere geltende Vorschriften für die Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger verlangt wird. Bei mehreren Empfängern dürfen die Namen und die Anschriften der Empfänger sowie die Liefermengen, die es ermöglichen, die jeweils beförderte Art und Menge zu ermitteln, auch in anderen zu verwendenden oder durch andere Vorschriften verlangten Papieren enthalten sein, die an Bord mitzuführen sind.

Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht internationale Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

### **Vorschriften für die technische Benennung in RID/ADR/ADN**

3. Die technische Benennung ist in Absatz 3.1.2.8.1.1 RID/ADR/ADN wie folgt definiert:

"Die technische Benennung ist eine anerkannte chemische oder biologische Benennung oder eine andere Benennung, die üblicherweise in wissenschaftlichen und technischen Handbüchern, Zeitschriften und Texten verwendet wird. Handelsnamen dürfen zu diesem Zweck nicht verwendet werden. Bei Mitteln zur Schädlingsbekämpfung (Pestiziden) darf (dürfen) nur die allgemein gebräuchliche(n) ISO-Benennung(en), (eine) andere Benennung(en) gemäß "The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard and Guidelines to Classification" oder die Benennung(en) des (der) aktiven Bestandteils (Bestandteile) verwendet werden.

### **Interpretationsfrage**

4. Dem Wortlaut der Bestimmung in 5.4.1.4.1 nach scheint klar zu sein, dass auch eine technische Benennung in Deutsch, Englisch oder Französisch im Beförderungspapier angegeben sein muss.
5. Es scheint jedoch durchaus möglich, dass es technische Benennungen gibt, die nur in einer anderen Landessprache existieren und für die es gar keine "offizielle" Bezeichnung/Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische gibt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es im IMDG-Code keinerlei Vorschriften für die im Beförderungspapier zu verwendende Sprache gibt, so dass auch im Seeeinfuhrverkehr technische Benennungen in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch auftreten könnten.

6. Vor diesem Hintergrund bittet die UIC die Gemeinsame Tagung um Auskunft zu folgenden Fragen:
- a) Gelten die Bestimmungen in Absatz 5.4.1.4.1 RID/ADR/ADN auch für die technische Benennung?
  - b) Muss ein Beförderer im Rahmen seiner Pflichtenstellung gemäß Kapitel 1.4 in der Lage sein, zu beurteilen, ob eine technische Benennung richtig im Beförderungspapier angegeben ist (z.B. korrekte Rechtschreibung, richtige Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch))?
7. Die UIC ist der Auffassung, dass zumindest die Frage b) mit "nein" zu beantworten wäre.
-